jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1986/10/11 B138/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1986

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft
L6500 Jagd, Wild

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz
B-VG Art11 Abs2
B-VG Art83 Abs2
B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung
EGVG ArtII Abs6 litc
VStG §31: Sbg JagdG 1977 §87 Abs3
Sbg JagdG 1977 §97 Abs1
Sbg JagdG 1977 §98 Abs1
Sbg JagdG 1977 §99 Abs7 letzter Satz
Sbg JagdG 1977 §99 Abs12

Rechtssatz

EGVG 1950; zum Begriff "Angehörige des in Betracht kommenden Berufsstandes" in ArtII Abs6 litc EGVG 1950; Ehrengericht und Beschwerdesenat der Jägerschaft sind Organe, die iS des ArtII Abs6 litc EGVG 1950 die VerwaltungsverfahrensG nicht anzuwenden haben

Sbg. JagdG; zeitlicher Ausschluß aus der Sbg. Jägerschaft wegen Verletzung der Jägerehre gemäß §97 Abs2 lita; Zuständigkeit des Sbg. Landesgesetzgebers zur Erlassung der Bestimmungen des §97 Abs1 Sbg. JagdG, der eine von §31 VStG 1950 abweichende Verjährungsregelung enthält - kein Eingriff in die dem Bundesgesetzgeber nach Art11 Abs2 B-VG zustehende Kompetenz zur Erlassung einheitlicher Verfahrensregelungen; angesichts der Besonderheiten in Jagdsachen Verjährungsfrist von 5 Jahren in §97 Abs1 Sbg. JagdG nicht unsachlich - kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot; nach dem Wortlaut des §97 Abs1 ist eine in der Verhängung einer Strafe nach §97 Abs3 gelegene Ahndung einer Verletzung der Jägerehre nach Ablauf von 5 Jahren gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem das mißbilligte Verhalten aufgehört hat, nicht mehr zulässig; erstinstanzliches Erkenntnis nach Ablauf der 5-Jahres-Frist gefällt (verkündet) - Inanspruchnahme einer Zuständigkeit durch den Ehrensenat, die ihm nicht mehr zugekommen ist; keine Wahrnehmung dieses Mangels durch den Beschwerdesenat - Entzug des gesetzlichen Richters

Entscheidungstexte

- B 138/85
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.1986 B 138/85

Schlagworte

VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Jagdrecht, Ehrengerichtsbarkeit (Jagdrecht), Selbstverwaltungsrecht, berufliche Vertretungen, Disziplinarrecht Jäger, Kompetenz Bund - Länder, Kompetenz Bund - Länder Jagdwesen, Kompetenz Bund - Länder Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verjährung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B138.1985

Dokumentnummer

JFR_10138989_85B00138_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at